

Allgemeine SYSTEM-CARD Schulungsbedingungen

Stand: Dezember 2024

Die vorliegenden Allgemeinen Schulungsbedingungen regeln die Teilnahme an Schulungen, Fortbildungen, Seminaren, Lehrgängen sowie sonstigen Weiterbildungsangeboten (nachfolgend „Veranstaltungen“ genannt), die von der SPIELHOFF GmbH (nachfolgend „Veranstalter“ genannt) im Zusammenhang mit mobilen Arbeitsmaschinen durchgeführt werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich und Vertragsabschluss

a) Anwendungsbereich

Für Verträge über die Teilnahme an Veranstaltungen des Veranstalters gelten zusätzlich zu den Regelungen in den Schulungsprogrammen (sowohl in gedruckter Form als auch auf der Internetseite des Veranstalters) sowie dem Anmeldeformular die vorliegenden Allgemeinen Schulungsbedingungen.

b) Vertragsabschluss

Sofern nicht anders angegeben, sind alle Angebote des Veranstalters unverbindlich. Ein Vertrag über die Teilnahme an Veranstaltungen kommt erst zustande, wenn der Veranstalter die Anmeldung schriftlich gegenüber dem/der Teilnehmer/in bestätigt hat. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Textform.

c) Individuelle Vereinbarungen

Individuelle Vereinbarungen, die im Einzelfall getroffen werden, haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Schulungsbedingungen. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist die schriftliche Bestätigung des Veranstalters in Textform maßgebend.

d) Persönlicher Anwendungsbereich

Diese Schulungsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie gegenüber einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB.

e) Räumlicher Anwendungsbereich

Diese Schulungsbedingungen gelten für alle vom Veranstalter durchgeführten Veranstaltungen, unabhängig davon, ob diese in den Räumlichkeiten beim Veranstalter oder beim teilnehmenden Vertragspartner oder auch bei einem Dritten stattfinden.

2. Preise, Gebühren und Zahlungsbedingungen

Alle hier und in den Prospekten, Angeboten etc. angegebenen Preise und Gebühren (einschließlich Stornogebühren) verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang beim Teilnehmer zur Zahlung fällig.

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug zu zahlen. Der Veranstalter ist berechtigt, vor Beginn der Veranstaltung die vollständige Veranstaltungsgebühr zu verlangen. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Forderungen, die vom Veranstalter bestritten werden, nicht anerkannt werden, nicht rechtskräftig festgelegt sind oder nicht in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreif sind, ist ausgeschlossen.

3. Rücktritt des Teilnehmers

Tritt der Teilnehmer nach verbindlicher Anmeldung von einer Veranstaltung zurück, können vom Veranstalter folgende Gebühren erhoben werden:

- a) bis 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung: 30 % der vollen Gebühr,
- b) bis 4 Werktage vor Beginn der Veranstaltung: 50 % der vollen Gebühr,
- c) danach: 100 % der vollen Gebühr.

Vorstehende Regelung gilt nicht, falls der vom Teilnehmer vorgenommene Rücktritt vom Veranstalter zu vertreten ist.

4. Absagen von Veranstaltungen

Der Veranstalter ist berechtigt, eine Veranstaltung wegen zu geringer Nachfrage (was nicht später als eine Woche vor der Veranstaltung erfolgen soll) oder infolge Höherer Gewalt (z. B. Erkrankung des Trainers) abzusagen. Der Veranstalter erstattet in diesem Fall die bereits geleisteten Schulungsgebühren zurück. Weitergehende Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden, es sei denn, aus nachfolgender Ziff. 5 ergibt sich etwas Anderes. Eventuelle Stornierungs- oder Umbuchungsgebühren für vom Teilnehmer gebuchte Transportmittel oder Übernachtungskosten werden vom Veranstalter nicht erstattet.

5. Haftung

Soweit es sich nicht um wesentliche Pflichten aus dem Vertragsverhältnis handelt, haftet der Veranstalter für sich und seine Erfüllungsgehilfen nur für Schäden, die nachweislich auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung im Rahmen des Vertragsverhältnisses beruhen und noch als typische Schäden im Rahmen des Vorhersehbaren liegen. Sollten Veranstaltungen aufgrund von Höherer Gewalt zu einem verspäteten Veranstaltungsbeginn oder zur vollständigen Absage einer Veranstaltung führen, wird keine Haftung übernommen; gleiches gilt auch im Falle einer Absage der Veranstaltung wegen zu geringer Nachfrage. Für Schäden, die auf eventuellen fehlerhaften und/oder unvollständigen Inhalten der Vorträge und/oder Veranstaltungsunterlagen beruhen, übernimmt der Veranstalter im Übrigen keine Haftung, es sei denn, dem Veranstalter ist eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen. Buchungen von Übernachtungen, Transport etc. auf ausdrücklichen Wunsch des Teilnehmers erfolgen stets im Namen und auf Rechnung des Teilnehmers. Soweit der Teilnehmer zusätzliche Übernachtungen oder Doppelzimmer im Hotel gebucht

hat, gelten die Stornierungsbedingungen des jeweiligen Hotels. Im Falle einer Stornierung der Veranstaltung durch den Teilnehmer oder den Veranstalter muss der Teilnehmer die Stornierung seiner Buchung selbst vornehmen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass er für den Fall eines von ihm allein während der Veranstaltung schuldhaft verursachten Personen- und/oder Sachschadens über einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz verfügt; auf Wunsch des Veranstalters wird der Teilnehmer eine entsprechende Versicherungsbestätigung vorlegen.

6. Änderungen des Veranstaltungsverlaufs

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, geringfügige Änderungen im Veranstaltungsprogramm durchzuführen. Ebenso behält sich der Veranstalter Trainerwechsel vor; gleiches gilt ebenfalls bei einem eventuell erforderlichen Seminarortswechsel, sofern dies für den Teilnehmer zumutbar ist.

7. Leistung des Veranstalters

Der Veranstalter bietet Bedienschulungen in Form von Erst- und Folgeunterweisungen für unterschiedliche Kategorien und Bauformen von Hubarbeitsbühnen, Front- und Telestaplern an. Im Rahmen der Ersts Schulungen werden vor Ort in Präsenz umfassende Kenntnisse in der Theorie und Praxis durch erfahrene Trainer mit Praxishintergrund vermittelt. Inhalt der Ausbildung sind dabei sowohl die rechtlichen Grundlagen im Umgang mit Arbeitsmaschinen (z.B. ArbSchG, BetrSichV, StVO), das Vermitteln der erforderlichen technischen Kenntnisse als auch der Umgang und die Bedienung der jeweiligen Maschine. Nicht zuletzt werden innerhalb der Schulungen auch die entsprechenden Arbeitsbereiche beleuchtet (wie das Arbeiten auf Baustellen, das Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr und das Arbeiten an Produktionsanlagen) und dabei Unfallszenarien analysiert, sodass hieraus umfassende Präventionsmaßnahmen abgeleitet werden können.

8. Virtual Reality

Der Veranstalter verwendet zur Ergänzung seines Schulungssystems eine sog. Virtual Reality (im Folgenden „VR“ genannt), also eine computergenerierte Wirklichkeit, wobei durch Hard- und Software eine künstliche Wirklichkeit erzeugt und so ein besonders natürliches und intuitives Interagieren mit der dreidimensional simulierten Umgebung ermöglicht wird.

Die Nutzung von VR bietet dabei zahlreiche Vorteile. Eine Schulung unter Einbeziehung von VR kann ortsunabhängig und zeitsparend durchgeführt werden, da zwischen verschiedenartigen Maschinen sowie Umgebungssettings gewählt werden kann, ohne dass eine tatsächliche Existenz derselben notwendig ist. Auch kann der Umgang mit Situationen geübt werden, welche in der praktischen Ausbildung aus Sicherheitsgründen nicht dargestellt werden können, wie beispielsweise sog. „Beinahe-Unfällen“.

Der Veranstalter weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass derzeit mangels gesetzlicher Regelungen bzw. entsprechender fachlicher Empfehlungen noch nicht abschließend beurteilt werden kann, ob eine Schulung per VR eine den Arbeitsschutzvorgaben entsprechende Qualifikation des Bedieners gewährleisten kann. Die abschließende Beurteilung, ob durch die Schulung alle betriebsspezifischen Gefahren behandelt wurden, der Teilnehmer den Schulungsinhalt verstanden und unter den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten anwenden kann, obliegt dem Kunden.“

9. Ablehnung einer Anmeldung

Der Veranstalter ist berechtigt, die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne Angabe von Gründen unverzüglich abzulehnen. Im Falle einer Überbuchung wird der Anmeldende ebenfalls unverzüglich informiert.

10. Nutzung von Veranstaltungsunterlagen

Das schriftliche Begleitmaterial sowie die Veranstaltungsunterlagen sind urheberrechtlich geschützt und dürfen insoweit nicht ohne Einwilligung des Veranstalters vervielfältigt oder verbreitet werden.

Die Teilnehmer sind nicht befugt, Unterlagen bzw. sonstige Lizenzmaterialien, die zu Schulungs- und Informationszwecken ausgehändigt werden, zu vervielfältigen.

Lizenzmaterial sind insbesondere Datenverarbeitungsprogramme und/oder lizenzierte Datenbestände (Datenbanken) in maschinenlesbarer Form einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Der jeweilige Urheberrechtshinweis bzw. Copyrightvermerk ist vom Teilnehmer strikt zu beachten; eine Entfernung solcher Vermerke ist strikt verboten.

II. Schlussbestimmungen

1. Rechtswahl

Für diese Allgemeinen Schulungsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Gerichtsstand

Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Veranstalters.